Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Produktname: Befesta Schaumreiniger Registrierungsnummer REACH: Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Detergens nach Verordnung (EG) Nr. 648/2004

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

E.I.S. Beschaffungs- und Marketing GmbH & Co. KG

Von-Hünefeld-Straße 97

50829 Köln

Telefon 0221/59797-45 Fax 0221/59797-48

info@eis-verband.de

1.4 Notrufnummer:

+49(0)30-19240 Giftnotruf Berlin (24h erreichbar)

Nur für gewerbliche Verbraucher. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich. Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Aerosol	Kategorie 1	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Aerosol	Kategorie 1	H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kategorie 3	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente:





Gefahr

Enthält: Aceton.

Signalwort

H-Sätze	
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
P-Sätze	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P280	Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen

Ergänzenden Informationen

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

2.3 Sonstige Gefahren:

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz.(C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Aceton 01-2119471330-49	67-64-1 200-662-2	C>25 %	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	(1)(2)(10)	Bestandteil
Isobutan 01-2119485395-27	75-28-5 200-857-2	C>1 %	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Propan 01-2119486944-21	74-98-6 200-827-9	C>1 %	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
(1,3-Butadien, Konz<0.1%)					

- (1) Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16
- (2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt
- (10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden ohne vorherige ärztliche Beratung. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden ohne vorherige ärztliche Beratung. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden ohne vorherige ärztliche Beratung. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Schwächegefühl. ZNS-Depression. Schwindel. Rausch. Erregung/Ruhelosigkeit. Trunkenheit. Gestörtes Reaktionsvermögen. Kopfschmerzen. Atemschwierigkeiten. Bewusstseinsstörungen.

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

Nach Hautkontakt:

NACH LANGFRISTIGER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Rissige Haut.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkender CO2-Löscher, Wasser (Wasser kann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum. Großer Brand: Wasser (Wasser kann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/ löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Schutzanzug. Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Flüssigkeit mit nichtbrennbarem Material absorbieren z.B.: Sand/Erde. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen reichlich mit Wasser reinigen. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Übliche Hygiene befolgen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Feuerfester Lagerraum. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahr.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, Oxidationsmitteln, (starken) Säuren, (starken) Basen

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, werden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

1 Exposition am Arbeitsplatz	to Françoistica					
a) Grenzwerte für die berufsbeding	te Exposition ihrt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.					
EU	ant, sower dese veriagoar and anwendoar sind.					
Aceton	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	500 pp				
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1210 r				
Belgien						
Acétone	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	500 pp				
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	1210 r				
	Kurzzeitwert	1000 p				
	Kurzzeitwert	2420 r				
Hydrocarbures aliphatiques sous	(A) 01 (20)					
forme gazeuse: (Alcanes C1-C3)	Kurzzeitwert	980 p				
	Kurzzeitwert	2370 ו				
die Niederlande						
Aceton	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	501 p				
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1210 1				
	Kurzzeitwert	1002				
	Kurzzeitwert	2420 r				
Frankreich						
Acétone	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	500 p				
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	1210 1				
	Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	1000				
	Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	2420 ו				
Deutschland						
Aceton	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	500 p				
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1200 ı				
Isobutan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000				
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2400				
Propan	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000				
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1800				
UK						
Acetone	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	500 p				
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1210 ו				
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	1500				
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	3620 ı				
USA (TLV-ACGIH)						
Acetone						
	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	500 pp				
Butane, all isomers	Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	1000 p				

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

)e	uts	ch	laı	าต

Aceton (Aceton)	Urin: expositionsende, bzw. schichtende	80 mg/l	11/2012 Ständige Sena gesundheitsschädliche	atskommission zur Prüfung r Arbeitsstoffe der DFG
USA (BEI-ACGIH)				
Acetone (Acetone)	Urine: end of shift	25 mg/L		

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Acetone (ketones 1)	NIOSH	1300
Acetone (ketones I)	NIOSH	2555
Acetone (organic and inorganic gases by Extractive FTIR)	NIOSH	3800
Acetone (Volatile Organic compounds)	NIOSH	2549
ACETONE and METHYL ETHYL KETONE in urine	NIOSH	8319
Acetone	OSHA	69

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 Schwellenwerte

DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

<u>Aceton</u>

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	1210 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	2420 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	186 mg/kg bw/Tag	

DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Aceton

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Тур	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	200 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	62 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	62 mg/kg bw/Tag	

PNEC Aceton

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	10,6 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	21 mg/l	
Meerwasser	1,06 mg/l	
STP	100 mg/l	
Süßwassersediment	30,4 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	3,04 mg/kg Sediment dw	
STP	199,5 mg/l	
Boden	29,5 mg/kg Boden dw	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp AX bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN374).

Materialauswahl	Gemessene Durchbruchzeit	Dicke		Schut	zgrad	
Butylkautschuk	> 480 Minuten			Klasse	6	

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Schutzanzug.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aerosol					
Acetongeruch					
Keine Daten vorhanden					
Farblos					
Keine Daten vorhanden					
1,8–13 Vol %					
Extrem entzündbares Aerosol					
Nicht anwendbar (Gemisch)					
Keine Daten vorhanden					
Keine Daten vorhanden					
Nicht anwendbar					
Nicht anwendbar					
Keine Daten vorhanden					
Keine Daten vorhanden					
8530 hPa ; 20 °C					
Wasser; vollständig					
Ethanol; löslich					
Ether; löslich					
Keine Daten vorhanden					
Keine Daten vorhanden					
Keine Daten vorhanden					
Nicht anwendbar					
Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird					
Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird					
Keine Daten vorhanden					
	Acetongeruch Keine Daten vorhanden Farblos Keine Daten vorhanden 1,8–13 Vol % Extrem entzündbares Aerosol. Nicht anwendbar (Gemisch) Keine Daten vorhanden Keine Daten vorhanden Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Keine Daten vorhanden Ethanol; löslich Ether; löslich Keine Daten vorhanden Keine Chemische Gruppe, die Keine chemische Gruppe, die	Acetongeruch Keine Daten vorhanden Farblos Keine Daten vorhanden 1,8–13 Vol % Extrem entzündbares Aerosol. Nicht anwendbar (Gemisch) Keine Daten vorhanden Keine Daten vorhanden Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Keine Daten vorhanden Ethanol; löslich Ether; löslich Keine Daten vorhanden Keine Chemische Gruppe, die mit explosive Keine chemische Gruppe, die mit oxidierer	Acetongeruch Keine Daten vorhanden Farblos Keine Daten vorhanden 1,8–13 Vol % Extrem entzündbares Aerosol. Nicht anwendbar (Gemisch) Keine Daten vorhanden Keine Daten vorhanden Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Keine Daten vorhanden Ethanol; löslich Ether; löslich Keine Daten vorhanden Keine Chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenscha Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenscha	Acetongeruch Keine Daten vorhanden Farblos Keine Daten vorhanden 1,8–13 Vol % Extrem entzündbares Aerosol. Nicht anwendbar (Gemisch) Keine Daten vorhanden Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Keine Daten vorhanden 8530 hPa; 20 °C Wasser; vollständig Ethanol; löslich Ether; löslich Keine Daten vorhanden Keine Chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbin Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbin	Acetongeruch Keine Daten vorhanden Farblos Keine Daten vorhanden 1,8–13 Vol % Extrem entzündbares Aerosol. Nicht anwendbar (Gemisch) Keine Daten vorhanden Keine Daten vorhanden Nicht anwendbar Nicht anwendbar Keine Daten vorhanden 8530 hPa; 20 °C Wasser; vollständig Ethanol; löslich Ether; löslich Keine Daten vorhanden Nicht anwendbar Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebrach

9.2 Sonstige Angaben:

Absolute Dichte	Keine Daten vorhanden
-----------------	-----------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Daten vorhanden.

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

6/15

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Vorsorgemaßnahmen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Oxidationsmitteln, (starken) Säuren, (starken) Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Verbrennung werden CO und CO2 gebildet.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

Befesta Schaumreiniger

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Zeit	Spezies	Wertbes	timmung	Bemerkung
Oral	LD50		> 5000 mg/kg bw		Ratte	Berechn	ungswert	
Beurteilung beruh								

<u>Aceton</u>

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Zeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	5800 mg/kg		Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert	
Dermal	LD50	Äquivalent mit OECD 401	20000 mg/kg		Kaninchen (männlich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Sonstiges	76 mg/l	4 h	Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	LCL0	Sonstiges	16000 ppm	4 h	Ratte	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Nicht für akute Toxizität eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden. Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Aceton

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Zeit	Zei	tpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwirkung	OECD 405		24;	48; 72 h	Kaninchen	Beweiskraft	
Haut	Keine Reizwirkung	Sonstiges	3 Tage	24;	48; 72 h	Meerschweinchen	Beweiskraft	
Inhalation	Leicht reizend	Beobachtungsstudie am Menschen				Kaninchen	Literatur	

Schlussfolgerung

Verursacht schwere Augenreizung.

Nicht als hautreizend eingestuft.

Nicht als reizend für die Atmungsorgane eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden. Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

<u>Aceton</u>

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Zeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Nicht	Beobachtung von			Mensch	Literatur	
	sensibilisierend	Menschen					

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

Schlussfolgerung

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft.

Nicht als sensibilisierend bei Inhalation eingestuft.

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden. Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Acetor

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Zeit	Spezies	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 408	20 mg/l		Keine Wirkung	13 Wochen	Maus (männlich/ weiblich)	Experimenteller Wert
Dermal								Nicht relevant, Experten- beurteilung
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Sonstiges	19000 ppm		Keine Wirkung	8 Wochen	Ratte (männlich)	Literatur
Inhalation (Dämpfe)	Dosis- niveau	Beobachtungs- studie am Menschen	361 ppm	Zentrales Nerven- system	Neurotoxische Wirkungen	2 Tage	Mensch	Epidemiologische Studie

Schlussfolgerung

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Nicht für subchronische Toxizität eingestuft.

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden.

Aceton

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung	
Negativ	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert	

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden. Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

<u>Aceton</u>

Ergebnis	Methode	Zeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ		13 Wochen	Maus (männlich/weiblich)		Literatur

Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft.

Karzinogenität

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden. Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Aceton

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Zeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Dermal	NOEL	Sonstiges	79 mg	51 Wochen	Maus (weiblich)	Keine Wirkung		Literatur

Schlussfolgerung

Nicht für Karzinogenität eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden. Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Aceton

	Parameter	Methode	Wert	Zeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungs- toxizität	NOAEC	Äquivalent mit OECD 414	11000 ppm	6 Tage (Träch- tigkeit, täglich) - 19 Tage (Trächtig- keit, täglich)	Ratte (männlich/ weiblich)			Experimenteller Wert
Wirkungen auf Frucht- barkeit	NOAEL	Sonstiges	900 mg/kg bw/Tag	13 Wochen	Ratte (männlich)	Keine Wirkung		Literatur

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft.

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

Toxizität andere Wirkungen

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden. Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen.

Aceton

Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Zeit	Spezies	Wertbestimmung
			Haut	Spröde oder rissige Haut			Literaturstudie

Schlussfolgerung

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Befesta Schaumreiniger

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Rote Hautfarbe. Hautausschlag/Entzündung. Trockene Kehle/Halsschmerzen. Kopfschmerzen. Übelkeit. Schwächegefühl. Gewichtsverlust. Entzündung der Atemwege möglich.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Befesta Schaumreiniger

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden. Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen.

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Wasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	EU Methode C.1	5540 mg/l	96 h	Salmo gairdneri	Statisches System	Süß- wasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Akute Toxizität Krebstiere	LC50	Sonstiges	12600 mg/l	48 h	Daphnia magna	Statisches System	Süß- wasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		> 7000 mg/l	96 h	Selenastrum capricornutum	Statisches System	Süß- wasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration
Chronische Toxizität wasser- bewohnende Krebstiere	NOEC	Äquivalent mit OECD 211	2212 mg/l	28 Tage	Daphnia magna	Durchfluss- system	Süß- wasser	Experimenteller Wert; Nominale Konzentration

Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Aceton

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode		Wert	Dauer	Wertbestimmung	
	OECD 301B: CO2 Entwicklungstest	90,9 %	28 Tage	Experimenteller Wert	

Schlussfolgerung

Enthält biologisch leicht abbaubare Komponenten.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Befesta Schaumreiniger

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

<u>Aceton</u>

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		0,69		Pisces	

BCF andere Wasserorganismen

Parameter	Methode Wert Dauer Spezies Wertbestim		Wertbestimmung		
BCF	BCFWIN	3		Pisces	Berechnungswert

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung	
		-0,24		Testdaten	

Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulierbare Komponenten.

12.4 Mobilität im Boden:

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Befesta Schaumreiniger

Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Abfallvorschriften

Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997. Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

16 05 04* (Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien: gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich

20 01 29* (Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01): Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim hersteller/Lieferanten erfragen. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Spezifische Abfallverwertung. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Druckgaspackungen

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

Klasse: 2

Klassifizierungscode: 5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel: 2.1

14.5. Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: nein

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:

190

327

344

Begrenzte Mengen: Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa).

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Druckgaspackungen

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 23

Klasse: 2

Klassifizierungscode: 5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel: 2.1

14.5. Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:

190

327

344 625

Begrenzte Mengen: Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa).

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Druckgaspackungen

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse: 2

Klassifizierungscode: 5F

14.4 Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel: 2.1

14.5. Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:

190

327

344

Begrenzte Mengen: Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa).

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

See (IMDG/IMSBC)

14.1 UN-Nummer:

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Aerosols

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse: 2.1

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

14.4 Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel: 2.1

14.5. Umweltgefahren:

Marine pollutant: -

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:

63

190

277

327

344 381

959

Begrenzte Mengen: Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Anhang II von MARPOL 73/78: Nicht anwendbar

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse: 2.1

14.4 Verpackungsgruppe:

Gefahrzettel: 2.1

14.5. Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften:

A145

A167

A802

Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung: 30 kg G

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung
99,2 %-100 %	

Bestandteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 und Änderungen

≥30% aliphatische Kohlenwasserstoffe

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponenten, die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

- Aceton

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen

FFlüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen:

- a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F:
- b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;
- c) Gefahrenklasse 4.1;
- d) Gefahrenklasse 5.1.

Beschränkungsbedingungen

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl – oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht – kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
 - b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
 - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

- Aceton

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen

Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.

Beschränkungsbedingungen

- 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für:
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkremente,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender".
- 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.
- 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

Nationale Gesetzgebung Belgien:

Befesta Schaumreiniger Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung der Niederlande:

Befesta Schaumreiniger

Waterbezwaarlijkheid Z (2); Algemene Beoordelingsmethodiek (ABM)

Nationale Gesetzgebung Frankreich:

Befesta Schaumreiniger Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Deutschland:

Befesta Schaumreiniger

	WGK	1; Verordnung über Anlagen zum L 2017	Imgang mi	t wa	assergefährd	den	den Stoffe	n (AwSV)	- 18. Ap	ril
4	Aceton									P
	TA-Luft	5.2.5								
	TRGS900 - Risiko der Fruchtschädigung	Aceton; Y; Risiko der Fruchtschädi des biologischen Grenzwertes nich				ng	des Arbeit	splatzgrer	nzwertes	und

Nationale Gesetzgebung UK:

Befesta Schaumreiniger Keine Daten vorhanden

Sonstige relevante Daten

Befesta Schaumreiniger Keine Daten vorhanden

Aceton

TLV - Carcinogen	Acetone; A4

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwä

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
 H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

ADI Acceptable daily intake

AOEL Acceptable operator exposure level

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Überarbeitungsdatum: 18-02-2019

DMEL Derived Minimal Effect Level
DNEL Derived No Effect Level
EC50 Effect Concentration 50 %

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate

LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

NOAEL No Observed Adverse Effect Level NOEC No Observed Effect Concentration

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC Predicted No Effect Concentration
STP Sludge Treatment Process

vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

Stand: 10/2021 Merkblatt erstellt am: 11-05-2002

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830



Befesta® Schaumreiniger

Art.-Nr. E 800 320

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf gelieferten Daten. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. Es wird weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen garantiert und eine Haftung für etwaige Änderungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde zum Gebrauch in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein ausgearbeitet. Es kann in anderen Ländern konsultiert werden, in denen bezüglich des Aufbaus von Sicherheitsdatenblättern lokale Richtlinien Vorrang haben. Es ist Ihre Pflicht, solche lokalen Richtlinien zu verifizieren und anzuwenden. Verwendung dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt den einschränkenden Lizenz- und Haftpflichtbedingungen, wie in den allgemeinen Bedingungen genannt. Alle Rechte an geistigem Eigentum zu diesem Datenblatt sind Eigentum und dessen Verteilung und Vervielfältigung sind eingeschränkt. Konsultieren Sie die erwähnte(n) Vereinbarung/Bedingungen für Details.